

## Beschlüsse des Exekutiv-Komitees des UNHCR

### 1. Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz<sup>1</sup>

Nr. 39 (XXXVI), 1985, 36. Sitzung

Das Exekutiv-Komitee

a) *begrüßte* die Initiative des Amtes bei der Organisation des im April 1985 in Genf geführten Round Table-Gesprächs über Flüchtlingsfrauen;

b) *begrüßte* ferner die auf der im Juli 1985 in Nairobi (Kenia) abgehaltenen Weltkonferenz angenommenen Empfehlungen über die Lage von Flüchtlingsfrauen und Frauen in flüchtlingsähnlichen Situationen. Thema der Konferenz waren eine Rückschau auf die von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade der Frau und eine Würdigung der erreichten Ziele;

c) *nahm zur Kenntnis*, daß Frauen und Mädchen den größten Teil der Flüchtlingsbevölkerung der Welt darstellen und daß viele von ihnen mit besonderen Problemen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes konfrontiert sind;

d) *stellte fest*, daß diese Probleme aus ihrer besonders verletzlichen Situation herrühren und sie häufig physischer Gewalt, sexuellem Mißbrauch und Diskriminierung ausgesetzt sind;

e) *betonte mit Nachdruck* die Notwendigkeit, daß diesen Problemen die dringende Aufmerksamkeit von Seiten der Regierungen und des UNHCR gewidmet wird und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, daß Flüchtlingsfrauen und -mädchen vor Gewaltanwendung, Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit, sexuellem Mißbrauch und Mißhandlungen geschützt werden;

f) *nahm* mit Befriedigung die bereits von UNHCR getroffenen Maßnahmen *zur Kenntnis*, die sich mit den Schutzproblemen von Flüchtlingsfrauen befassen und auf deren adäquaten Schutz abzielen;

g) *appellierte* an die Staaten, die Programme des UNHCR zum Schutz der Flüchtlingsfrauen sowie die UNHCR-Hilfsprogramme für Flüchtlingsfrauen zu unterstützen, insbesondere solche, die darauf abzielen, den Flüchtlingsfrauen durch Ausbildungs- und Einkommensförderungsprojekte zur Selbständigkeit zu verhelfen;

h) *empfohl*, die Staaten sollten allein oder gemeinsam und in Zusammenarbeit mit UNHCR bereits bestehende Programme neu orientieren und, wo notwendig, neue Programme zur Lösung der spezifischen Probleme von Flüchtlingsfrauen erstellen, insbesondere zur Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von Flüchtlingsfrauen, ihrer Sicherheit und ihrer Gleichbehandlung. Bei Ausarbeitung und Durchführung solcher Programme sollten Flüchtlingsfrauen beteiligt werden;

i) *betonte mit Nachdruck*, daß es notwendig sei, detailliertere Kenntnisse und mehr Verständnis für die speziellen Nöte und Probleme von Flüchtlingsfrauen zu gewinnen sowie statistische, soziologische und andere Daten über Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu sammeln, um geeignete Mechanismen zu ihrem wirksamen Schutz zu planen und durchzuführen;

j) *ersuchte* den Hohen Kommissar, den Mitgliedern des Exekutivkomitees regelmäßig über die Bedürfnisse der Flüchtlingsfrauen und über bestehende und vorgeschlagene Programme zu deren Nutzen Bericht zu erstatten;

k) *erkannte an*, daß es den Staaten in Ausübung ihrer Souveränität freisteht, sich die Interpretation zu eigen zu machen, daß weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine „besondere soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 1 A (2) der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen.

### 2. Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt<sup>2</sup>

Nr. 73 (XLIV), 1993, 44. Sitzung

Das Exekutiv-Komitee

*nahm* mit ernsthafter Besorgnis das weitverbreitete Vorkommen sexueller Gewalt *zur Kenntnis*, das gegen das grundlegende, im internationalen Menschenrecht und im humanitären Recht anerkannte Recht auf persönliche Sicherheit verstößt, und das schwerwiegende Schäden und Verletzungen bei den Opfern, ihren Familien und in ihren Gemeinschaften hinterläßt und das in einigen Gebieten der Welt eine Ursache für Zwangsvertreibungen, einschließlich Flüchtlingsbewegungen ist,

*nahm* auch besorgniserregende Berichte über Flüchtlinge und Asylsuchende, einschließlich Kindern, *zur Kenntnis*, die in vielen Fällen während ihrer Flucht oder nach ihrer Ankunft in den Ländern, in denen sie um Asyl nachgesucht haben, Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt, einschließlich sexueller Nötigung in Zusammenhang mit der Bewilligung von lebensnotwendigen Dingen und persönlicher Ausweispapiere oder der Gewährung des Flüchtlingsstatus, ausgesetzt waren,

*erkannte* die Notwendigkeit konkreter Maßnahmen *an*, um Fälle von sexueller Gewalt aufzudecken, davor abzuschrecken und die Opfer zu entschädigen, um Asylsuchende und Flüchtlinge effektiv zu schützen,

*erkannte* weiterhin *an*, daß die Verhinderung sexueller Gewalt dazu beitragen kann, Zwangsvertreibungen, einschließlich Flüchtlingssituationen, abzuwenden und Lösungen zu erleichtern,

*betonte* die Bedeutung internationaler Übereinkommen bezüglich der Flüchtlinge, der Menschenrechte und des humanitären Rechts für den Schutz der Asylsuchenden, Flüchtlinge und Rückkehrer vor sexueller Gewalt,

*berücksichtigte* den von der Kommission für den Status der Frauen angenommenen Entwurf der Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sowie andere Maßnahmen, die von der Kommission für den Status der Frauen, dem Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen, der Menschenrechtskommission, dem Sicherheitsrat und derer Gremien der Vereinten Nationen unternommen wurden, um sexuelle Gewalt zu verhindern, zu untersuchen und, wo es angemessen erscheint, ihren Mandaten gemäß zu bestrafen,

*bekräftigte* seine Beschlüsse Nr. 39 (XXXVI), Nr. 54 (XXXIX), Nr. 60 (XL) und Nr. 64 (XLI), die alle Flüchtlingsfrauen betreffen,

(a) *verurteilte* aufs äußerste Verfolgung durch sexuelle Gewalt, die nicht nur eine große Verletzung der Menschenrechte, sondern auch, wenn sie im Zusammenhang mit bewaffneten Auseinandersetzungen erfolgt, ein schwerwiegender Bruch des humanitären Rechts ist und darüberhinaus ein besonders schweres Vergehen gegen die Menschenwürde darstellt,

(b) *ersuchte* die Staaten, die grundlegenden Rechte aller Individuen innerhalb ihrer Territorien auf persönliche Sicherheit zu respektieren und sicherzustellen, unter anderem, indem gemäß internationalen Rechtsnormen den dafür relevanten nationalen Gesetzen Geltung verschafft wird und indem konkrete Maßnahmen zur Verhinderung und zur Bekämpfung sexueller Gewalt ergriffen werden, einschließlich:

1 Dok. Nr. 12 A (A/40/12/Add. 1).

2 Dieser Beschluß wurde vom Exekutiv-Komitee aufgrund der Empfehlungen des Unterausschusses für Internationalen Rechtsschutz bestätigt und ergänzt.

- (i) die Entwicklung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen mit dem Ziel, die Achtung der Gesetzesvollzugsbeamten und der Mitglieder des Militärs vor dem zu jeder Zeit und unter allen Umständen geltenden Recht jedes einzelnen auf persönliche Sicherheit, einschließlich dem Schutz vor sexueller Gewalt, zu fördern,
- ii) die Durchsetzung von effektiven, nicht diskriminierenden Rechtsmitteln, einschließlich der Vereinfachung der Einreichung und Untersuchung von Klagen wegen sexuellen Mißbrauchs, der Verfolgung von Tätern und der Anwendung rechtzeitiger und angemessener Disziplinarmaßnahmen in Fällen von Machtmißbrauch, die sexuelle Gewalttaten zur Folge haben,
- (iii) Vereinbarungen, die sofortigen und ungehinderten Zugang für UNHCR zu allen Asylsuchenden, Flüchtlingen und Rückkehrern und, wo es angemessen erscheint, für von den betroffenen Regierungen anerkannten anderen Organisationen ermöglichen und
- (iv) Aktivitäten mit dem Ziel, die Rechte von Flüchtlingsfrauen in enger Zusammenarbeit mit Flüchtlingsfrauen und in allen Bereichen von Flüchtlingsprogrammen zu fördern, einschließlich durch die Verbreitung und Durchführung der Richtlinien über den Rechtsschutz von Flüchtlingsfrauen;
- (c) *forderte* die Staaten und UNHCR *auf*, gleichwertigen Zugang für Frauen und Männer zu allen Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und zu allen Formen der Erteilung persönlicher Ausweispapiere, die wesentlich sind für die Bewegungsfreiheit der Flüchtlinge, ihr Wohlergehen und ihren Personenstand, zu gewährleisten und Flüchtlingsfrauen wie auch Männer dazu zu ermutigen, an Entscheidungen in bezug auf ihre freiwillige Repatriierung oder anderer dauerhafter Lösungen teilzuhaben;
- (d) *unterstützte*, daß Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus auf wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert;
- (e) *empfahl* den Staaten die Entwicklung geeigneter Richtlinien für weibliche Asylsuchende, in Anerkennung der Tatsache, daß weibliche Flüchtlinge häufig einer anderen Art von Verfolgung ausgesetzt sind als männliche Flüchtlinge;

(f) *empfahl*, daß Flüchtlinge, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, zusammen mit ihren Familien ausreichende medizinische und psycho-soziale Fürsorge erhalten, einschließlich kulturell angemessener Beratungsmöglichkeiten, und daß sie im allgemeinen von den Staaten und dem UNHCR im Hinblick auf Unterstützung und die Suche nach dauerhaften Lösungen als Personen, denen besondere Beachtung zuteil werden muß, angesehen werden;

(g) *empfahl*, daß Asylsuchende, denen sexuelle Gewalt angegangen worden ist, in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit besonderer Sensibilität behandelt werden;

(h) *wiederholte*, von welcher Bedeutung es ist, die Präsenz weiblicher Mitarbeiter in Flüchtlingsprojekten vor Ort, einschließlich in Soforthilfeoperationen, und ebenso die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme der Flüchtlingsfrauen mit diesen, sicherzustellen;

(i) *unterstützte* die Bemühungen der Hochkommissarin in Zusammenarbeit mit anderen auf diesem Gebiet sachkundigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Ausbildungsseminare über praktische Rechtsschutzmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Gewalt für leitende Behörden, einschließlich den Angestellten in Flüchtlingslagern, den Entscheidern über den Flüchtlingsstatus und anderen in der Flüchtlingsarbeit Tätigen zu entwickeln und zu organisieren;

(j) *empfahl* den Staaten, Ausbildungsprogramme einzurichten, die dazu dienen sollen, daß Personen, die an Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beteiligt sind, angemessen für kulturelle und geschlechtsspezifische Belange sensibilisiert werden;

(k) *ermutigte* die Hochkommissarin, ihre Bemühungen in Zusammenarbeit mit Gremien und Organisationen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, aktiv zu verfolgen, das Bewußtsein für die Rechte von Flüchtlingen und die konkreten Bedürfnisse und Fähigkeiten von Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu schärfen, und die vollständige und effektive Durchsetzung der Richtlinien zum Rechtsschutz von Flüchtlingsfrauen zu fördern;

(l) *forderte* die Hochkommissarin *auf*, sexuelle Gewalt in zukünftigen Tätigkeitsberichten über die Durchführung der Leitlinien zum Rechtsschutz von weiblichen Flüchtlingen mit einzubeziehen;

(m) *ersuchte* die Hochkommissarin, das Grundlagenpapier über bestimmte Aspekte sexueller Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen als Dokument des Exekutiv-Komitees herauszugeben und ihm große Verbreitung zukommen zu lassen.

## *IRB (Ausschuß für Einwanderungs- und Flüchtlingsangelegenheiten), Kanada* **Asylbewerberinnen, die sich auf Furcht vor Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts berufen\*** Richtlinie 4 vom 25.11.1996 (Auszug)

In dem kanadischen Einwanderungsgesetz wird bei der Definition eines Flüchtlings im Sinne der Konvention das *Geschlecht* nicht als eigenständiger Grund für eine begründete Furcht vor Verfolgung, welche eine Anerkennung als Flüchtling i.S. der Konvention rechtfertigt, aufgezählt. Da dieser Rechtsbereich noch in der Entwicklung begriffen ist, wird zunehmend die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Verfolgung aufgrund des Geschlechts um eine Form der Verfolgung handelt, die von dem Asylauschuß, der über den Antrag entscheidet, bewertet werden kann und bewertet werden sollte. Wenn sich eine Frau auf Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts beruft, ist es folglich in erster Linie erforderlich festzustellen, welche Verbindung zwischen Geschlecht, befürchteter Verfolgung und einem bzw. mehreren der in der Definition aufgezählten Gründe besteht.

In den meisten Fällen, in denen Asylbewerberinnen sich auf Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts berufen, geht es um vier entscheidende Fragen, die in dieser Richtlinie behandelt werden sollen:

1. Inwieweit können Frauen, die Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts geltend machen, sich mit Erfolg auf einen bzw. mehrere der fünf in der Definition eines Flüchtlings i.S. der Konvention aufgezählten Gründe stützen?

2. Unter welchen Umständen stellt sexuelle Gewalt oder die Bedrohung durch sexuelle Gewalt oder eine sonstige Benachteiligung

\* Die deutsche Übersetzung wurde uns freundlicherweise vom UNHCR – Zweigstelle Nürnberg – zur Verfügung gestellt; die Redaktion.